

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
A 1.1	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz</p> <p>50606 Köln</p> <p>Hier: Schreiben vom 18.06.2013</p>	<p>das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Heimerzheim. Für das Wasserwerk ist langfristig ein Wasserschutzgebiet geplant. Aufgrund der Entfernung zum Wasserwerk wird sich das Plangebiet zukünftig voraussichtlich in einer Wasserschutzzone III B befinden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollte nachrichtlich ein Hinweis auf das geplante WSG aufgenommen werden. Gegen den Planinhalt (Erweiterung der Fachhochschule) bestehen aus dieser Sicht keine Bedenken. Die künftige Verordnung wird ihm voraussichtlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Das an das Plangebiet angrenzende Fließgewässer, der Tüttelbach, ist ein Gewässer sonstiger Ordnung, dessen Belange durch die Untere Wasserbehörde zu vertreten sind. In Fragen der Gewässerentwicklung (z.B. Umsetzungsfahrplan zur WRRL - KNEF ..., Uferandstreifen §38 WHG, etc.) des Überschwemmungsgebietes und "Anlagen in und am Gewässer" usw. ist diese zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausweisung einer Wasserschutzzone III hat auf das geplante Vorhaben keine Auswirkungen, da die Inhalte der Verordnung nicht tangiert werden. Klarstellend wird jedoch ein Hinweis auf das geplante Wasserschutzgebiet in der Planzeichnung aufgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.1: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.1 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Ein Hinweis auf die geplante Wasserschutzzone III B wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
A 1.2	<p>Ertfverband</p> <p>Postfach 1320 50103 Bergheim</p> <p>Hier: Schreiben vom 18.06.2013</p>	<p>gegen die o. g. Aufstellung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 14.03.2013 ist auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass die Dachentwässerung ggfls. direkt in den benachbarten Teich geleitet werden kann. Da im Luftbild das Gewässer völlig gehölzfrei erscheint, sollte im Zuge der baubedingten Eingriffe in den Gehölzbestand dringend der benachbarte Bach als Kompensation mit Gehölzen bepflanzt werden. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter Herrn Karl Heinz Beier, Abt. G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.</p> <p>Schreiben vom 14.03.2013 zur V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57: wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.11.2012 erläutert wurde, ist gem. §51 a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</p>	<p>Eine Festsetzung zu den Ersatzpflanzungen kann im Geltungsbereich der VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 nicht erfolgen, da innerhalb der im Plangebiet festgesetzten verbleibenden Grünanlage keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Prüfung der Standortwahl für Ersatzpflanzungen wird verfahrensbegleitend geprüft und durch städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Der Maßgabe zur ortsnahen Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf ist mit der vorliegenden Planung gefolgt</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung**Behandlung der Stellungnahmen****A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB****A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Hier bieten sich eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z.B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.</p> <p>Sofern die Bebauungsplanänderung ein Kompensationserfordernis hervorruft, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden: Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.</p> <p>Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.</p>	<p>Die Empfehlung zur Begrünung von Dachflächen ist durch textliche Festsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange werden bei der Gestaltung der Wegeflächen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Rheinbach und der Hochschule berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensation des zusätzlichen Eingriffs erfolgt wegen des geringen Umfangs der Maßnahme und mangels unmittelbar angrenzender für die Aufwertung geeigneter Flächen über das Ökoko-Konto der Stadt Rheinbach.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.2: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.2 des Erfvverbandes wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ersatzpflanzungen werden durch einen städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt. Die Planung und der Bebauungsplan berücksichtigen Maßnahmen zur effektiven und ökologischen Bewirtschaftung des Regenwassers.</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung**Behandlung der Stellungnahmen****A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB****A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
A 1.3	<p>Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brand-Platz 1</p> <p>50126 Bergheim</p> <p>Hier: Schreiben vom 17.06.2013</p>	<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur VI. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschulen“. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.</p> <p>Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der Anreise- und Siedlungszone zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung).</p> <p>Die Anreise- und Siedlungszone umfasst größere, geschlossene Orte, einschließlich ihrer Straßen, welche als Zubringer zu den Erholungsgebieten im Freiraum dienen sowie die innerörtlichen Grün- und Sportflächen, Denkmäler, kulturelle Einrichtungen und die touristische Infrastruktur.</p>	<p>Grundsätzlich sollen die in einem Naturpark aufgenommenen wertvollen Kulturlandschaften erhalten und touristisch vermarktet werden.</p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 werden für die unabdingbar notwendige Erweiterung der Hochschule rund 1.700 m² Fläche der Hochschul-Parkanlage beansprucht. Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bereits für eine bauliche Nutzung ausgenutzt wurden, ist ein alternativer Standort zur Grünanlage innerhalb des Campusgeländes nicht gegeben. Zusammen mit den Erholungsflächen des Tüttelbachs bleibt mit der restlichen Grünanlage jedoch ausreichend Erholungsraum gegeben.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.3: Über die mit Schreiben vom 17.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.3 des Naturparks Rheinland wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Errichtung des Neubaus läuft dem Schutzzweck des Naturparks Rheinland nicht zuwider und ist daher vertretbar. Auf der Planzeichnung wird als Nachrichtliche Übernahme ein Hinweis auf den Naturpark Rheinland eingefügt.</p>
A. 1.4	<p>Regionalgas Euskirchen</p> <p>Münsterstraße 9 53881 Euskirchen</p> <p>Hier: Schreiben vom 26.06.2013</p>	<p>Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von den bestehenden Versorgungsleitungen „Am Neuen Wasserwerk“ bzw. Hollerithstraße aus erweitert werden.</p> <p>Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Bau- und Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.4: Über die mit Schreiben vom 26.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.4 der Regionalgas Euskirchen wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherrschaft weiter gegeben.</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.</p>	
A 1.5 a	<p>Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Postfach 1551 53705 Siegburg</p> <p>Hier: Schreiben vom 18.06.2013</p>	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 6.4 aufgeführt, müssen die von der Planung betroffenen Ausgleichspflanzungen an anderer Stelle erneut ausgeglichen werden. Es wird gebeten im weiteren Verfahren Aussagen zu den entsprechenden Berechnungen sowie zum geplanten Ausgleich zu treffen.</p> <p>Auch wenn durch das so genannte „beschleunigte Verfahren“ gem. § 13a BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, bleiben die artenschutzrechtlichen Vorschriften hiervon unberührt. Es wird daher darum gebeten im weiteren Verfahren noch Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen zu machen.</p>	<p>Zur Offenlage wird der Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert und es werden entsprechende Aussagen zu den Ersatzmaßnahmen getroffen. Da die Ersatzmaßnahmen innerhalb des Campusgeländes nicht ausgeglichen werden können, wird die ermittelte Biotopwertdifferenz über das Ökokonto der Stadt Rheinbach abgegolten. Der Eingriff in den Baumbestand soll durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Artenschutzprüfung wird durchgeführt und deren Ergebnis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.5a:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die ermittelte Biotopwertdifferenz wird über das Ökokonto der Stadt Rheinbach abgegolten, das Ergebnis der Artenschutzprüfung wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
A 1.5 b		<p>Bodenschutz:</p> <p>Das Plangebiet ist Teilbereich des rüstungs- und kriegsbedingten Altstandortes mit der Registrier-Nr. 530711006-0. Es handelt sich hier um einen ehem. Feldflugplatz. Eine Überprüfung des Kampfmittelräumdienstes ergab keine Hinweise auf Kampfmittelfunde.</p> <p>Der Altstandort wird nur noch nachrichtlich im Altlasten- und Hinweisflächenkataster</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.5b:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung zum Bodenschutz wird durch einen entsprechenden</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>des Rhein-Sieg-Kreises geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen. Vorsorglich sollte folgender Hinweis in der textlichen Festsetzung berücksichtigt werden:</p> <p>Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- u. Bodenschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.</p>	Hinweis auf der Planzeichnung gefolgt.
A 1.5 c		<p>Abfallwirtschaft Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.</p> <p>Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p>	<p>Da Bodenverunreinigungen auch aufgrund der Nutzung als ehemaliger Feldflugplatz nicht gänzlich auszuschließen sind, erfolgt ein Hinweis zur Kontaktaufnahme mit dem Rhein-Sieg-Kreis beim Antreffen auffälligen Bodenmaterials.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.5c: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung erfolgt ein Hinweis zum Verhalten beim Antreffen verunreinigter Böden sowie zur Genehmigungspflicht für den Einbau von Recyclingbaustoffen</p>
A 1.5 d		<p>Niederschlagswasserbeseitigung Im Bebauungsplan fehlen Aussagen zum Thema Niederschlagswasser-Beseitigung. Es wird empfohlen, die geplante Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.</p>	Die Begründung zum Entwurf wurde bezüglich der möglichen Entwässerung des Plangebiets ergänzt.

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung**Behandlung der Stellungnahmen****A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB****A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
			<p>Beschlussempfehlung zu A 1.5d:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für das Entwässerungsgesuch wird eine Genehmigungsplanung entsprechend der bereits vorliegenden Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis erstellt und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p>
A 1.6	<p>Kommissariat Kriminalprävention Opferschutz Königswinterer Straße 500 53227 Bonn</p> <p>Hier: Schreiben vom 12.06.2013</p>	<p>Die von Ihnen geplante VI. Änderung zum Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 57 "Fachhochschule" hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche im Südosten um ca. 1.250 m² ➤ Anpassung der Flächen für Pflanzbindungen <p>Tangieren die Belange der Städtebaulichen Kriminalprävention nicht.</p> <p>Die beiliegende Anlage ist als Ergänzung und zur Weiterleitung an den Bauherrn gedacht.</p> <p>Einbruchschutz Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch einen <u>textlichen Hinweis im Bebauungsplan</u> sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeiliche Beratungsstellen hingewiesen werden.</p> <p>Hinweis Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlussystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden. Die Beratung ist kostenlos.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie in Bonn unter: Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.#</p> <p>Broschüre im Internet: "Schlechte Geschäfte für Einbrecher – Wichtige Hinweise</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden an den Bauherrn weitergeleitet. Ein Hinweis auf der Planzeichnung zum Einbruchschutz wird nicht aufgenommen, da es sich hierbei um die Ausführung der Objektplanung handelt, nicht aber um einen Belang, wie er zum besseren Verständnis der Planung oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen erforderlich ist.</p> <p>Die in den Empfehlungen vorgebrachten Sicherheitstechnischen Anforderungen gehen über die vom Katalog des BauGB erfassten Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans erheblich hinaus, teilweise fallen sie gänzlich in den Bereich der privaten Gestaltungsfreiheit eines Bauherrn. Dies gilt auch für die Gestaltung von Tiefgaragen. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan kann daher nicht erfolgen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.6:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 12.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.6 des Kommissariats Kriminalprävention Opferschutz wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweis wird im nachgeordneten Genehmigungsverfahren an den Bauherrn weitergeleitet. Ein Hinweis auf der Planzeichnung wird nicht aufgenommen.</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		zum Schutz gegen Einbruch in Gewerbeobjekte" http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/38.html	
A 1.7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 121161 53874 Euskirchen Hier: Schreiben vom 12.06.2013	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 497 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Rheinbach. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.	Das Plangebiet liegt etwa 490 m von der nördlich vorbeiführenden L 493 bzw. der B 266 entfernt (die L 497 liegt nicht in der Nähe des Plangebietes). Eine Überprüfung der Lärmkartierung auf der Internetseite "NRW Umweltdaten vor Ort" hat gezeigt, dass das Plangebiet durch die B 266 und die A 61 lärmvorbelastet ist. Legt man der Sondergebietsnutzung dem Schutzstatus eines Mischgebiets zu Grunde, so können die Orientierungswerte nach der DIN 18005, Teil1 eingehalten werden. Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Ein passiver Lärmschutz am Bau wird bereits durch die Mindestanforderungen an bauliche Anlagen erreicht. Der Außenbereich ist nicht schutzbedürftig. Beschlussempfehlung zu A 1.7: Über die mit Schreiben vom 12.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.7 des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird wie folgt entschieden: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der städtebaulichen Planung berücksichtigt.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 03.06.2013
- Amprion mit Schreiben vom 17.06.2013
- Unitymedia mit Schreiben vom 12.06.2013 und Verweis auf Schreiben vom 01.03.2013
- Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH mit Schreiben vom 23.05.2013
- ARS GmbH mit Schreiben vom 28.05.2013
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 05.06.2013
- DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 28.05.2013
- Stadt Rheinbach, Fachgebiet 32 – Ordnungswidrigkeiten mit Schreiben vom 28.05.2013

**Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen**

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- PLEDOC mit Schreiben vom 28.05.2013, 29.05.2013, 03.06.2013
- LVR – Amt für Bodenpflege im Rheinland mit Schreiben vom 31.05.2013
- Stadt Meckenheim mit Schreiben vom 18.06.2013
- Polizeidirektion Bonn, Verkehrsplanung, mit Schreiben vom 31.05.2013
- RWE mit Schreiben vom 18.06.2013
- Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 29.05.2013
- Westnetz, Spezialservice Strom mit Schreiben vom 23.05.2013
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH mit Schreiben vom 29.05.2013
- Open Grid Europe GmbH mit Schreiben vom 03.06.2013

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
A 2.1	<p>Einwender 1</p> <p>auch im Namen aller Anwohner</p> <p>Hier: Schreiben vom 17.06.2013 (per Email)</p>	<p>im Rahmen der oeffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 "Fachhochschule" VI Aenderung, bitten wir nachfolgendes Anliegen zu beruecksichtigen.</p> <p>Durch die Ausbauplanung ist vermutlich keine Zufahrt zur Kueche der FH mehr moeglich, so das zu befuerchten ist, dass zukuenftig die Lieferfahrzeuge vor unserem Wohngebaeude halten. Hierdurch waeren wir einer hohen Laermbelaeastigung ausgesetzt. Dieses waere auch schon waehrend der Bauausfuehrung gegeben. Diese Laermbelaeastigung haette Auswirkung auf gesamte Wohnanlage, hier vor allem die Haeuser 8, 10,12,14.</p> <p><i>Dies waere eine deutliche Verschlechterung der Wohnqualitaet.</i></p> <p><i>Wir bitten darum die Zufahrt nicht zu Veraendern und waehrend der Bauphase offen zu halten.</i></p>	<p>Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden keine bestehenden Zufahrten auf dem Campusgelände überplant. Die Fahrhandie-nung des Neubaus ist ebenfalls durch die vorhandene, rückwärtige Andienungsmöglichkeit der Mensa vorgesehen.</p> <p>Während der Bauphase muss jedoch grundsätzlich mit Lärmbeein-trächtigungen gerechnet werden. Transportwege zu, von und auf Baustellen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenhei-ten sowie der durch das Bauvorhaben gestellten Anforderungen so anzulegen und an das öffentliche Verkehrsnetz anzubinden, dass ein geordneter und übersichtlicher Verkehrs- und Transportfluss möglich ist. Wenn notwendig, können sich wartende Fahrzeuge auf dem Campusgelände aufstellen.</p> <p>Diese Entscheidungen sind jedoch im Rahmen der Objektplanung zu treffen, sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 2.1:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 17.06.2013 eingegangene Stellung-nahme A 2.1 des Einwenders 1 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Erschließung der Erweiterungsfläche ist auch unter Berücksichtigung der Be-lange der Anwohner im Betrieb wie der Bauphase in vollem Umfang gesichert.</p>